

Marktgemeinde Weißenstein
Dorfplatz 10
9721 Weißenstein
Tel: 04245 2385
E-Mail: weissenstein@ktn.gde.at



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 18.12.2025, Zahl 900-2-2026,
Voranschlag 2026

Gemäß des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 18. Dezember 2025, Zl. 900-2/2026, mit der der

Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 8.966.500,00

Aufwendungen: € 9.679.900,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 41.400,00

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 131.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 803.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 8.872.200,00

Auszahlungen: € 9.044.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 172.100,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der

Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt.

Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe

mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip, sowie investiven

Einzelvorhaben

besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter

Tätigkeit

und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen mit € 1.000.000,- festgelegt.

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden

Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Bürgermeister

Harald Haberle